



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-344/2022 Aktenzeichen: eng Datum: 02.02.2022 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bau- und Ordnungsamt						
Betreff:							
Wachstum und nachhaltige Erneuerung hier: Maßnahmenplan Haushaltsjahr 2022							
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				
	S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung	
21.03.2022	Haupt- und Finanzausschuss	10	7	0	7	0	0

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

für das Haushaltsjahr 2022 aus dem Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung
für das Fördergebiet Wachstum und nachhaltige Erneuerung „Coswig (Anhalt)“
Einzelmaßnahmen entsprechend beiliegender Anlage 1.

Bei etwaigen Kostenverschiebungen innerhalb der beschlossenen Maßnahmen wird die
Verwaltung ermächtigt Umschichtungen vorzunehmen.

Beschlussbegründung:

Im Rahmen der Neuausrichtung der Städtebauförderung ab Förderprogrammjahr 2020 erfolgte eine Änderung der Programmstruktur der Städtebauförderung und damit einhergehend auch eine Veränderung der Zuordnung der Fördergebiete (siehe Beschluss COS-BV-299/2021 vom 30.09.2021).

D. h. für die Stadt Coswig (Anhalt) erfolgte ab Haushaltsjahr 2021 die Zuordnung der Gesamtmaßnahmen

- Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“ und
- Stadtumbau Ost-Gebiet „Coswig (Anhalt)“

in die Fördersäule „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden der Stadt Coswig (Anhalt) im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ für das Fördergebiet Wachstum und nachhaltige Erneuerung „Coswig (Anhalt)“ Mittel in Höhe von insgesamt rd. 102.500,00 € (Fördermittel und Eigenmittel) bewilligt.

Die Mittel, entsprechend des bewilligten Kostenrahmens in Höhe von rd. 102.500,00 €, sollen für die geplanten Einzelmaßnahmen, ersichtlich in Anlage 1, verwendet werden.

Kommunale Maßnahmen

Maßnahmen 2022:

- Fortschreibung „Integriertes Stadtentwicklungskonzept“ (ISEK)
Fördervoraussetzung für die Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln ist ein „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“.
Das ISEK, als zentrales Instrument der Städtebauförderung, soll zur Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik dienen.
Die Stadt hat im Jahr 2016 bereits ein ISEK für das Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“ beschlossen. Im Rahmen der Neustrukturierung der Bundesprogramme der Städtebaufördermittel wird die Fortschreibung des ISEK's in Anpassung an das neue Fördergebiet gefordert sowie Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel.
Da bereits im Haushaltsjahr 2021 für das Förderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung Mittel bereitgestellt wurden, soll aus diesen Mitteln eine Anteilsfinanzierung zugunsten des ISEK's erfolgen.
Die Finanzierung des Restbetrages für die Fortschreibung des Konzeptes soll mit den Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2022 erfolgen.
- Neugestaltung Nebenanlagen Luisenstraße, Planung
Es handelt sich hier um die Nebenanlagen der Bundesstraße B 107, Streckenabschnitt nördlich des Bahnübergangs bis zur Einmündung Schwarzer Weg.
Das Landesstraßenbaubehörde, als Straßenbaulastträgerin, plant seit geraumer Zeit die Verbindungsstraße zwischen Innenstadt und Plattenbaugebiet „Beethovenring“ auszubauen.
Da der Zustand der Nebenanlagen im Streckenabschnitt für Fußgänger und Radfahrer bereits eine Gefährdung dargestellt, sollen die Nebenanlagen in diesem Zusammenhang ordnungsgemäß wiederhergestellt werden.
Diese Maßnahme soll nach Möglichkeit als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden.
Im Zuge der Planungsphase wird die Stadt anteilig an den Planungskosten beteiligt.
Die anteiligen Planungskosten sind im Maßnahmenplan aufgenommen.

- Erstellung einer Gestaltungssatzung für das Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“
Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA (Bauordnung Land Sachsen-Anhalt) können Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die Gestaltung des Ortsbildes regeln. Ziel ist es, mit einem Rechtsinstrument die das Stadtbild und die Identität prägenden städtebaulichen und architektonischen Gestaltungsmerkmale der Altstadt langfristig zu erhalten und Möglichkeiten für ihre behutsame Weiterentwicklung aufzuzeigen.
Gemäß dem ISEK für das Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“ zeichnet sich die Altstadt von Coswig (Anhalt) durch ein unverwechselbares und einprägsames Stadtbild aus. Der Schutz dieses historischen Stadtbildes von Coswig (Anhalt) ist am ehesten zu gewährleisten, wenn bei baulichen Veränderungen, Um- und Neubauten, die prägenden Gestaltungselemente des älteren Baubestandes erkannt und zeitgemäß umgesetzt werden. Die Bewahrung und behutsame Weiterentwicklung dieses bauhistorischen Erbes mit seinen spezifischen Gestaltungsqualitäten sollen durch eine Gestaltungssatzung für das Erhaltungsgebiet „Altstadt Coswig“ langfristig gesichert werden. Mit der bereits erarbeiteten Stadtbildanalyse wurden die Grundlagen für die Gestaltungssatzung geschaffen.

Hierbei sollen maßgeblich, unter Wahrung der individuellen Gestaltungsfreiheiten der Eigentümer und Bauherren, die gestalterische Ordnung und die Verhinderung von sich nicht in den Gesamteindruck der ortsbildprägenden Bebauung einfügenden Gestaltungen geregelt werden.
Der Geltungsbereich der Satzung soll auf den historischen Ortskern (Erhaltungsgebiet) beschränkt werden. (Anlage 2 - Lageplan Erhaltungsgebiet)
- Honorar Treuhänder (SALEG)
Entsprechend dem Treuhändervertrag mit der SALEG Magdeburg sind Mittel für die Honorarleistungen des Sanierungsträgers vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:	X	NEIN:	
Aufwendungen/Auszahlungen:	102.500,00 €		
Erträge/Einnahmen:	82.00,00 € (Fördermittel)		
Maßnahme-Nr.	0103 (Wachstum und nachhaltige Erneuerung)		
Planmäßig bei Kto.:	Einzahlung 52301 681111 (FM) Auszahlung 5203 781801 (FM + EM)		
Überplanmäßig bei Kto.:			
Außerplanmäßig bei Kto.:			
Bemerkungen:	Fördermittel sind bereits in voller Höhe bewilligt Die Abrechnung der Fördermaßnahmen erfolgt über das Treuhandkonto bei der SALEG (Sanierungsträger der Stadt)		

Anlagen:

Anlage 1 - Einzelmaßnahmenplan 2022
Anlage 2 – Lageplan Erhaltungsgebiet

A. Clauß
Bürgermeister

